

Pressemitteilung

Regelung zum Übertritt in das allgemeinbildende Gymnasium, die Kooperative Gesamtschule, die Gemeinschaftsschule, das berufliche Gymnasium und das Spezialgymnasium für Sprachen für den Landkreis Gotha zum Schuljahr 2025/2026

Für das Schuljahr 2025/2026 ist im Thüringer Schulgesetz und der Thüringer Schulordnung der Übertritt an die allgemeinbildenden Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Spezialgymnasien sowie in das berufliche Gymnasium geregelt.

Danach können Schülerinnen und Schüler, wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, nach der

- Klassenstufe 4 der Grundschule,
- nach den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule bzw. Förderschule mit Regelschulenteil,
- nach den Klassenstufen 4 bis 8 und 10 der Thüringer Gemeinschaftsschule
- Klassenstufe 4 bis 8 der Waldorfschule und Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss aus der Waldorfschule
- Klassenstufe 4 bis 9 einer staatlichen anerkannten Ergänzungsschule (aktuell in Thüringen nur Thuringia International School Weimar (ThiS)) und Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss aus einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule

in das allgemeinbildende Gymnasium, die Gesamtschule oder die Gemeinschaftsschule übertreten; nach Klassenstufe 10 außer ins allgemeinbildende auch ins berufliche Gymnasium und die Gesamtschule.

Weiterhin können Schülerinnen und Schüler nach Klassenstufe 4 und erfolgreicher Teilnahme der Aufnahmeprüfung an das Staatliche Spezialgymnasium für Sprachen Salzmannschule in Schnepfenthal übertreten.

Für Schüler der 10. Klassen der Regelschule mit Realschulabschluss können an Gymnasien gesonderte Klassen eingerichtet werden, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen. Diese Klassen (11 S) werden nach einer gesonderten Stundentafel unterrichtet. Im Landkreis Gotha ist für das Schuljahr 2025/2026 die Einrichtung einer solchen Klasse 11 S an der Staatlichen Kooperativen Gesamtschule „Herzog Ernst“ in Gotha vorgesehen. Somit erfolgt die Anmeldung von Schülern, welche nach der 10. Klasse der Regelschule ans Gymnasium übertreten wollen, in der Regel an der Kooperativen Gesamtschule „Herzog Ernst“ in Gotha.

Das Übertrittsverfahren wird für den Landkreis Gotha wie folgt festgelegt:

1. Die Anmeldung für das Gymnasium/ berufliche Gymnasium, die Kooperative Gesamtschule in Gotha (Regelschulzweig und Gymnasialzweig), die Gemeinschaftsschule und für die Aufnahmeprüfung erfolgt nur an folgenden Tagen

**vom 3. bis 7. März 2025 jeweils zwischen 14:00 und 17:00 Uhr
und am Samstag, dem 8. März 2025 nach vorheriger telefonischer Anmeldung**

Die jeweilige Erstwunsch-Schule ist zeitnah telefonisch zu kontaktieren um einen persönlichen Anmeldetermin zu vereinbaren bzw. sich über die Möglichkeit der Anmeldung zu informieren.

Eine Übersicht, welche Gymnasien / KGS / Gemeinschaftsschulen im Landkreis Gotha Anmeldungen entgegennehmen, erhalten Sie über die aktuelle Grundschule Ihres Kindes als Anlage zum „*Informationsschreiben zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026*“ oder, bei einem Wechsel aus einer weiterführenden Schule, von der abgebenden Schule bzw. auch über das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Landkreis Gotha (03621 / 214 622).

Für den Übertritt nach Klassenstufe 10 besteht auch die Möglichkeit zur Anmeldung am

- **Beruflichen Gymnasium Gotha,
Staatliches Berufsschulzentrum „Gotha West“** **Tel.: 03621 / 701949**
99867 Gotha, Inselsbergstraße 59

Das berufliche Gymnasium des Staatlichen Berufsschulzentrums „Gotha-West“ bietet Fachrichtungen mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Technik an. Abschluss ist in beiden Fachrichtungen die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Nähere Informationen zur Bewerbung erhalten Sie direkt über das berufliche Gymnasium bzw. im Internet unter <https://sbz-gotha-west.de/>.

2. Für das

- **Staatliche Spezialgymnasium für Sprachen** **Tel.: 03622-9130**
Salzmannschule Schnepfenthal
99880 Schnepfenthal, Klostermühlenweg 2 – 8

gilt Folgendes:

Die Schule nimmt in der Zeit

vom 10. Februar bis 15. Februar 2025

Aufnahmeanträge für den Übertritt in Klasse 5 und Aufnahmeanträge für den Übertritt in Klasse 8 - aus einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer Gesamt- und/oder Gemeinschaftsschule mit einer Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang entgegen.

Weitere Informationen und die Anmeldeformulare erhalten Sie über die Homepage der Salzmannschule <https://www.salzmannschule.de/>.

An der Salzmannschule Schnepfenthal liegt der Aufnahme außerdem ein Auswahlverfahren zugrunde.

Dies wird am 22. Februar 2025 für die zukünftige Klassenstufe 5 durchgeführt.

Die Mitteilung über eine Aufnahme oder Ablehnung ist durch die Salzmannschule für den 27. Februar 2025 per E-Mail und parallel auf dem Postweg vorgesehen.

Die Anmeldung an einem allgemeinbildenden Gymnasium ist bis zum 8. März 2025 möglich. Soweit erforderlich, kann sie daher ohne Parallelanmeldung im Anschluss an die Mitteilung der Salzmannschule zur Aufnahmeentscheidung erfolgen.

Für einen Übertritt in Klasse 8 findet das Aufnahmeverfahren ebenfalls am 22. Februar 2025 statt.

3. Bei der Anmeldung an allen weiterführenden Schulen sind von den Sorgeberechtigten folgende Unterlagen zum dem persönlichen Termin mit in die Schule zu bringen:
 - Anmeldekarte im Original (soweit der Übertritt aus einer Grundschule erfolgt),
 - ausgefülltes Schulanmeldungsformular, einschließlich der Anlage mit den Hinweisen zum Verfahren bei beschränkter Aufnahmekapazität (zu finden auf der Homepage der Schule oder telefonisch zu erfragen),
 - das Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2024/2025 im Original, wenn Sie Ihr Kind an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule anmelden möchten
 - die Schullaufbahneempfehlung im Original (soweit erforderlich)
 - ggf. bei Übertritt von Klasse 4- 5 Nachweis über bestandene Aufnahmeprüfung
 - ggf. sonderpädagogisches Gutachten und Lernortbescheid (in Kopie)
 - ggf. die Negativbescheinigung für das alleinige Sorgerecht (in Kopie)

4. Sollten bei einem Wechsel nach Klassenstufe 4 weder die Notenvoraussetzungen für den Übertritt noch eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegen, so muss ein Antrag auf eine Aufnahmeprüfung an der abgebenden Grundschule bis **11.02.2025** gestellt werden.

5. Sollten bei einem Wechsel aus einer weiterführenden Schule weder die Notenvoraussetzungen für den Übertritt noch eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegen, so muss ein Antrag auf eine Aufnahmeprüfung an dem Gymnasium gestellt werden, an welchem Sie die Anmeldeunterlagen innerhalb der Anmeldewoche für Ihr Kind abgeben haben.

6. Schüler aus Schulen in freier Trägerschaft, die keine staatliche Anerkennung haben, müssen auch bei eventuell vorhandener Notenvoraussetzung an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen.

7. Bei der Anmeldung und der Auswahl der Gymnasien empfehlen wir den Sorgeberechtigten, die bevorzugten Einzugsbereiche des Schulträgers und die Beförderungslinien des ÖPNV zu berücksichtigen. Diese Empfehlung trifft nicht für das berufliche Gymnasium sowie die Klasse 11 S zu.

8. Von der Anmeldung ist kein verbindlicher Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium abzuleiten. Aus Kapazitätsgründen sind nachträgliche Umsetzungen möglich und zulässig. Die Aufnahmekapazität der einzelnen Schulen ist durch die Festlegung der Schulträger im gültigen Schulnetzplan bestimmt.

Nähere Informationen zu den Regelungen sind in den Schulen oder im Staatlichen Schulamt Westthüringen (Tel.-Nr. 0361/ 57 34 15 - 100) erhältlich.

Yves Trubjansky
Landratsamt Gotha
Amtsleiter
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur

Wolfram Abbé
Staatliches Schulamt Westthüringen
Amtsleiter